

05.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351) und zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/3865)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/3865) wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 2 wird § 8 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. § 211, § 212, § 226, § 227, § 239 a, § 239 b, § 303 b, § 305, § 305 a, §§ 306 bis 306 c, § 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, § 313, § 314, § 315 Absatz 1, 3 oder 4, § 316b Absatz 1 oder 3, § 316c Absatz 1 bis 3, § 317 Absatz 1, § 328 Absatz 1 oder 2, § 330 Absatz 1 oder 2 oder § 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs,“

2. Nummer 6 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) In Absatz 12 Satz 1 wird die Angabe „31. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.“

3. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34b
Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot““

Datum des Originals: 04.12.2018/Ausgegeben: 05.12.2018

4. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) In Absatz 3 Nummer 2 wird in dem Buchstaben a nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.“

5. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:

„ee) In Absatz 3 Nummer 2 wird in dem Buchstaben b nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.“

6. In Nummer 7 Buchstabe a wird ein neuer Doppelbuchstabe ff eingefügt und wie folgt gefasst:

„ff) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird in dem Buchstaben a nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.“

7. In Nummer 7 Buchstabe a wird ein neuer Doppelbuchstabe gg eingefügt und wie folgt gefasst:

„gg) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird in dem Buchstaben b nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.“

8. Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „31. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.“

9. Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„1. gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis zu 14 Tagen, wenn es sich um eine Straftat nach § 12 Absatz 1 StGB (Verbrechen) handelt. Durch weitere richterliche Entscheidung ist eine einmalige Verlängerung um bis zu 14 Tage zulässig,“

10. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem Zeitpunkt der in Absatz 1 Nummer 3 vorgesehenen richterlichen Entscheidung ist die in Gewahrsam genommene Person auf die Möglichkeit anwaltlichen Beistandes und der Verfahrenspflegschaft nach § 419 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzuweisen. Ihr ist Gelegenheit zur Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten zu geben.““

11. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Dem Artikel 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Landesregierung überprüft dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 und erstattet dem Landtag hierüber Bericht.““

Begründung:**Zu Nr. 1**

Der Katalog der terroristischen Straftaten in § 8 Abs. 4 PolG-E orientiert sich nunmehr enger an der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 BKAG. Eine Erweiterung des Straftatenkatalogs um die Straftaten nach den §§ 89a, 89b, 89c, 129a, 129 b in Verbindung mit 129 a, 224 sowie 310 Absatz 1 oder 2 wird nicht vorgenommen.

Die in den §§ 89a, 89b, 89c, 129a und 129b StGB enthaltenen Straftatbestände stellen bereits Vorbereitungshandlungen zu den eigentlichen Terrorakten unter Strafe. Kritisch erscheint, dass bei den Straftatbeständen nach §§ 89a, 89b, 89c sowie § 129a und § 129b i.V.m. § 129a und 310 Absatz 1 und 2 StGB strafrechtliche Vorbereitungshandlungen als Anknüpfung für präventiv-polizeiliches Vorgehen im Vorfeld der konkreten Gefahr einbezogen werden. Eine solche, gleichsam „doppelte“ Vorverlagerung (bei der Eingriffsschwelle und beim Rechtsgüterschutz) könnte möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sein.

Zudem erscheint sie derzeit polizeieinsatzfachlich nicht zwingend erforderlich, denn für die Zulässigkeit präventivpolizeilichen Vorgehens nach §§ 20c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 34b Absatz 1 Sätze 1 und 2, 34c Absatz 1 wird es regelmäßig auf mögliche schwere Straftaten wie Mord, Totschlag, Sprengstoffdelikte etc. ankommen, verbunden mit der zwingend festzustellenden terroristischen Zielrichtung des § 8 Absatz 4.

Zu Nummer 2, Nummer 8 und Nummer 11:

Mit den Änderungen soll dem in der zweiten Anhörung am 13. November 2018 geäußerten Aspekt einer möglichst frühzeitigen Evaluierung der besonders eingriffsintensiven Maßnahmen sowie einer Gesamtevaluation aller neu eingeführten Ermächtigungen Rechnung getragen werden.

Zu Nummern 3, 4, 5, 6 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9:

Schon im Änderungsantrag (Drucksache 17/3865) wurde eine normative Restriktion des durch richterlichen Beschluss anzuordnenden Unterbindungsgewahrsams vorgenommen, indem bestimmt ist, dass die richterliche Höchstfrist von 14 Tagen ausschließlich auf die Verhinderung von Straftaten (und nicht zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten) anwendbar ist.

Bei einer weiteren Überprüfung sind die antragstellenden Fraktionen zu dem Ergebnis gekommen, dass es angezeigt ist, eine weitere Einengung auf Verbrechen im Sinne des § 12 StGB vorzunehmen.

Zwar ist bereits durch die umfassende Geltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sichergestellt, dass die richterlich angeordnete Dauer des Unterbindungsgewahrsams nur so lang bemessen werden darf, wie dies zwingend erforderlich ist: Niemand darf ohne zwingenden und die Individualinteressen des Betroffenen überwiegenden Grund in staatlichen Gewahrsam genommen werden, und der Gewahrsam darf aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Polizei auch nur solange aufrechterhalten werden, wie dies, aus den gleichen Erwägungen, zwingend erforderlich ist.

Auch darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Unterbindungsgewahrsam regelmäßig nicht wegen strafrechtlichen Bagatelldelikten angeordnet werden, denn in einer solchen Konstellation dürften die öffentlichen Belange an einer Gewahrsamnahme regelmäßig hinter die verfassungsrechtlich geschützten Individualinteressen des Betroffenen (Artikel 2 des Grundgesetzes) zurücktreten.

Diese verfassungsrechtlichen Zusammenhänge sind jedem Richter und jeder Richterin geläufig, und sie werden in der täglichen polizeilichen und richterlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen streng beachtet und eingehalten.

Es erscheint jedoch aus dem Gesichtspunkt einer präzisen und sachgerechten Gesetzgebung angemessen, eine weitere ausdrückliche Beschränkung auf Verbrechen nach § 12 StGB vorzunehmen. Denn bei den Straftaten, zu deren Verhinderung der in der richterlichen Höchstfrist verlängerte Unterbindungsgewahrsam eingesetzt werden soll und darf, wird es ausschließlich um Straftaten gehen, die ein Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe nach sich ziehen, also um Verbrechen. Die vorgeschlagene Präzisierung dürfte daher zwar nicht verfassungsrechtlich zwingend sein, sie entspricht jedoch berechtigten Forderungen nach möglichst klarer und bestimmter Gesetzgebung im grundrechtlich sensiblen polizeilichen Eingriffsbereich.

Zu Nummer 10:

Die Vornahme einer Freiheitsentziehung ist einer der einschneidendsten Grundrechtseingriffe, den unsere Rechtsordnung kennt. Eine Ingewahrsamnahme muss somit vor dem Hintergrund der damit oftmals verbundenen schweren sozialen Folgen - insbesondere den Auswirkungen auf Arbeitsverhältnis, Familie und gesellschaftliches Ansehen - für den Betroffenen rechtsstaatlich in maximaler Hinsicht abgesichert sein.

Von einzelnen Sachverständigen ist - auch unter Hinweis auf anstehende Änderungen in der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen - die verpflichtende Beiordnung eines Rechtsanwalts im Falle der richterlichen Entscheidung über eine Fortdauer des Gewahrsams über 48 Stunden hinaus gefordert worden. Eine solche Beiordnung auf Kosten des Staates wurde jedoch nicht für verfassungsrechtlich zwingend gehalten.

Zur weiteren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens sind Betroffene indes ausdrücklich auf die Möglichkeiten einer anwaltlichen Vertretung oder Verfahrenspflegschaft - auf eigene Kosten - hinzuweisen. Zudem muss die Möglichkeit zur tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Rechte gegeben werden. Dem entspricht die vorgeschlagene Klarstellung und Präzisierung der Vorschrift über das gerichtliche Verfahren und die Beistandschaft. Eine Pflichtverteidigung ist damit nicht verbunden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis
Daniel Sieveke

Christoph Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

und Fraktion

und Fraktion